

An die Stadt Waghäusel Ordnungsamt Gymnasiumstr. 1 68753 Waghäusel Fax: 07254/207-2128	Anzeige einer Feuerstelle (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Lagerfeuer <input type="checkbox"/> Brauchtumsfeuer <input type="checkbox"/> Abbrennen pflanzlicher Abfälle
<p>Hinweis: Diese Anzeige dient dazu, die Ortspolizeibehörde der Stadt Waghäusel, die Feuerwehr und die Polizei von Ihrer Feuerstelle in Kenntnis zu setzen. Sofern notwendig, erteilen wir – insbesondere bei Brauchtumsfeuern und dem Abbrennen pflanzliche Abfälle - weitere Auflagen. Bei extremen Wettersituationen (Trockenheit, Hitze, starker Wind) müssen wir uns (ggf. auch kurzfristig) vorbehalten, die beabsichtigte Feuerstelle zu untersagen. Geben Sie bitte unbedingt eine Mobilrufnummer an, unter der Sie an der Feuerstelle zu erreichen sind. Beachten Sie die Hinweise auf dem nächsten Blatt.</p>	
Anzeigende(r), Verantwortliche(r):	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Telefon:	Mobiltelefon:
Feuerstelle:	
Gewinn:	
Flst.-Nr.:	
Gemarkung:	
Datum:	
Uhrzeit (von – bis):	
Bemerkungen:	
Datum:	Unterschrift

Bitte senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt möglichst eine Woche vor dem geplanten Termin an die o.g. Adresse oder Fax-Nummer. Vielen Dank.

Von dieser Anzeige erhalten die zuständige Feuerwehrabteilung, die Feuerwehrleitstelle sowie das Polizeirevier Kenntnis.

Allgemeine Hinweise:

Lagerfeuer sind ständig zu beaufsichtigen und so niedrig zu halten, dass sie ständig beherrschbar sind. Die Feuerstelle soll grundsätzlich eingefasst sein, die unmittelbare Umgebung von Bewuchs frei sein. Zum Verbrennen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein.

Brauchtumsfeuer sollten mit besonderer Sorgfalt geplant werden. Da diese Feuer immer mit Publikum stattfinden, sollte besondere Sorgfalt auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen angewandt werden. Da diese Feuer eine gewisse Größe erreichen, empfiehlt sich grundsätzlich die Absprache mit der örtlichen Feuerwehr. Je nach Umständen ergehen hierzu von der Ortspolizeibehörde zusätzliche Auflagen.

Abbrennen pflanzlicher Abfälle. Das Abbrennen pflanzliche Abfälle ist in einer speziellen Verordnung geregelt. Demnach dürfen nur pflanzliche Abfälle, die auf einem Grundstück im Außenbereich (außerhalb der bebauten Ortslage) angefallen sind, auf diesem auch verbrannt werden. Sie müssen zur Verbrennung zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden, ein flächenhaftes Abbrennen ist nicht erlaubt. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Jegliche andere Stoffe (Holz, Karton, Abfälle etc.) dürfen nicht verbrannt werden, weil dies eine unerlaubte Abfallbeseitigung darstellt.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

200 m von Autobahnen,
100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Die Verbrennung ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung unter Tel. 07254/207-109 oder -139.